

nämlich sämtliche von mir in der Münchener Staatsbibl. eingesehenen älteren Hss, wie Clm 14433, 3720, 28225, während freilich schon der frühe Druck von Basel 1480 (Hain 3173) P. IV fol. 135 das Abkürzungszeichen wegläßt.

Zu der von P. am Schluß angeschnittenen Frage der Bezeichnung der Buße sei noch ein Beitrag aus dem Madrider Ms. 564 fol. 7^v f. mitgeteilt. Es handelt sich um die Summe „Tractatus de septem sacramentis“ aus der Mitte des 12. Jahrhunderts (vgl. dazu E. Dhanis, Quelques anciennes formules septénaires des sacrements, in *RevHistEccl* 26 [1930] 574 ff.). Die Hs., welche mir die Madrider Nationalbibl. freundlich zur Verfügung stellte, schreibt u. a.: „De sollempni penitentia. Post sacramentum intransium et sacramentum pugnantium tertio loco sequitur sacramentum cadentium, scil. penitencia sollempnis, que dicitur secundus baptismus.... Hoc autem sacramentum, cum nulli sacramento facienda sit iniuria, iterari non debet.... Alia autem penitentie genera, que non proprie penitentia sed potius reconciliatio dici debent vel possunt, iterari licet velud illa, que a sacerdote occulte iniunguntur. De his dictum est: Non tantum septies sed usque septuagies septies“ (fol. 7^v f.).

Die eingehende Besprechung wird dem Verfasser wiederum zeigen, wie sehr wir sein Werk schätzen. Wenn auch noch einige Einzelheiten zu erellen sind, so haben wir doch heute schon durch die vorliegende Arbeit die Kenntnis erhalten, wie sehr sich die Bußform in diesen Jahrhunderten geändert hat — auch wenn man die Privatbuße als schon vorher bestehend annimmt. Die großen Grundzüge liegen durch P.s Werk fest. Wir können daher nur wünschen, daß es dem verdienten Verfasser möglich sein wird, auch die noch bleibenden Einzelfragen zu lösen.
H. Weisweiler S. J.

Longpré, E., O. F. M., *Le B. Jean Duns Scot O. F. M. pour le Saint Siègè et contre le Gallicanisme*. 8^o (38 S.). Quaracchi, Collège de St. Bonaventure 1930. L 5.—

L. gibt hier in erweiterter Form von Callebaut begonnene und von ihm selbst fortgeführte Untersuchungen zur Stellung des Scotus im Streit zwischen Bonifaz und Philipp von neuem heraus. Er schildert den Streit bis zum Erlaß an die Regularen vom 25. Juni 1303, der sie aufforderte, der Appellation an das Konzil oder an den zukünftigen legitimen Papst beizustimmen. Das Kernstück der Abhandlung ist die nochmalige Veröffentlichung des an den Originalen überprüften Dokumentes mit den Namen jener Franziskaner, die der Appellation zustimmten, und vor allem die erstmalige Veröffentlichung der Namen jener, welche der Aufforderung nicht Folge leisteten. Es sind beinahe ausschließlich Ausländer. Unter diesen Nichtappellanten nun findet sich auch Fr. Johannes Scotus und Fr. Thomas eius socius. Daß dieser Johannes Scotus unser Duns Scotus ist, ergibt sich unzweifelhaft — der Beweis ist etwas gar umständlich geführt — aus der festverbürgten Tatsache, daß Scotus damals in Paris Baccalarius war, in Verbindung mit der Tatsache, daß dem Johannes Scotus ein socius zugesellt ist — das Zeichen für einen Magister oder Baccalarius. Sehr dankenswert ist eine Angabe der weit zerstreuten Stellen, an denen sich Scotus für den Primat ausspricht.

Ob L., der verständlicherweise die Verdienste des Scotus ins rechte Licht stellen wollte, in der historischen und sittlichen Beurteilung völlig das Rechte getroffen hat, ist mir etwas zweifelhaft. Bei Beurteilung der Unterzeichner der Appellation ist festzuhalten, daß sie zu Beginn des 14. Jahrhunderts lebten, vor allem aber, daß der ebenso

gewandte als gewissenlose Philipp seit langem zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung alle Künste spielen ließ und klugerweise seine Angriffe unmittelbar gegen die Person des Papstes richtete, nicht gegen eine kirchliche Lehre. Zu Hilfe kam ihm hierbei wohl auch, daß bei der Universität das strenge und hochfahrende Benehmen Benedikt Gaetanis nicht gerade im besten Andenken stand. Ich kann mir deshalb wohl denken, daß sittlich so hochstehende Männer, wie Herveus und Durandus und wohl auch die beiden Franziskanermagistri ohne jede Schuld der Appellation zustimmten. Andererseits wird es schwer zu beweisen sein, daß die nichtappellierenden Ausländer aus reiner Begeisterung für die Jurisdiktionsgewalt des Papstes so handelten. Wenn sie in ihr Vaterland zurückkehrten, wo der Arm Philipps sie nicht mehr schützte, der starke Arm des Papstes aber sie erreichen konnte, so war ihre Lage im Fall einer Appellation offenbar nicht erfreulich. Aus welchen Motiven Scotus gehandelt hat, das ist Gegenstand wahrscheinlicher Vermutung, aber mehr wohl nicht. Anders ist es bei dem heldenmütigen Walter von Poitiers und den französischen Äbten. Dort ist die Beurteilung eindeutig.

Was nun die Verbannung um der guten Sache willen angeht, so spricht hierfür eine positive Wahrscheinlichkeit: der Bericht des Frescobaldi, nach dem die Nichtappellanten den Ausweisbefehl erhielten und fortgingen. Ob dieser Befehl aber bei allen durchgeführt wurde, auch bei Untertanen von Herrschern, auf die Philipp Rücksicht nehmen mußte, ist nicht ohne weiteres sicher. Ein positiver Grund dafür, daß die Entfernung des Scotus aus Paris zum mindesten wohl nur von kurzer Dauer war, liegt in folgendem: Zu Beginn des vierten, zweiten und dritten Buches der *Reportata Parisiensia* polemisiert er, der Sitte der Zeit entsprechend, gegen einen *socius baccalarius* aus dem Dominikanerorden, der sein Prinzipium zum 1303 erklärten vierten Buche angegriffen hatte. Der Dominikaner blieb sicher in Paris. Hätte Scotus das ganze Schuljahr 1303/1304 außerhalb Paris gewohnt, so wäre seine Gegenkritik im zweiten und dritten Buch eigentlich gegenstandslos geworden, vor allem aber hätte der *socius* nicht auf die Kritik, die Scotus zu Beginn des zweiten Buches gab, antworten können. Und doch hat er es getan (*Ad rationes que fiebant contra in principio secundi et quarti dicitur R. P. l. 3 d. 1 q. 1 ed. Par. 1518*). Hier sind jedenfalls für eine „sichere“ Lösung weitere Beweise notwendig.

Einige mehr nebensächliche Kleinigkeiten: Es ist nicht einzusehen, weshalb (17 n. 4) der ganz obskure Nichtmagister Gaufredus de Boneyo der Arguens in der bekannten *Disputatio in aula* (*R. P. l. 3 d. 18 q. 3*) sein soll, nicht aber der angesehenste Magister der Fakultät, Gottfried von Fontaines, so wie es dem Brauch entsprach. Es steht durchaus nicht fest, daß Gundisalvi, der 1303 im Pariser Konvent weilte, damals „Magister regens“ war; nach der Appellation waren dies viel eher Alanus von Tours und Johannes von Tongern. Eckhart ist meines Erachtens von Gundisalvi eher mißdeutet als verstanden. Die *Additiones* des Wilhelm von Alnwick, die Auszüge aus *Reportata* und anderen Schriften sind, kann man nicht einfachhin (29) als *Reportatio* bezeichnen. Fr. Pelster S. J.

Nygren, Anders, *Eros und Agape. Gestaltwandelungen der christlichen Liebe*. Erster Teil (28. Heft der „Studien des apologetischen Seminars“, hrsg. v. C. Stange). 8^o (216 S.) Gütersloh 1930, Bertelsmann. M 7.—; geb. M 8.50.

N.s Buch verdient in verschiedener Beziehung Beachtung: als theologisches, historisches und psychologisches Werk. Die theologische Seite soll hier nicht behandelt werden, schon deshalb nicht, weil alles